



# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Finanzausschuss**

20. Wahlperiode – 138. Sitzung

am Donnerstag, dem 20. August 2026, 10 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Christian Dirschauer (SSW), Vorsitzender

Michel Deckmann (CDU)

Peter Lehnert (CDU)

Ole-Christopher Plambeck (CDU)

Sönke Siebke (CDU)

Rasmus Vöge (CDU)

Oliver Brandt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dirk Kock-Rohwer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Birgit Herdejürgen (SPD)

Beate Raudies (SPD)

Annabell Krämer (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

| <b>Tagesordnung:</b>                                                                                                                                                  | <b>Seite</b> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>1. Anhörung.....</b>                                                                                                                                               | <b>4</b>     |
| <b>Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2025 bis 2027 in Schleswig-Holstein und über weitere dienstrechtliche Regelungen</b> |              |
| Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache <a href="#">20/4501</a><br>(überwiesen am 19. Juni 2026)                                                                 |              |
| <b>2. Information/Kennntnisnahme.....</b>                                                                                                                             | <b>20</b>    |
| Umdruck <a href="#">20/6747</a> – Verwaltungsabkommen Besteuerung ausländischer Unternehmen                                                                           |              |
| Umdruck <a href="#">20/6750</a> – Tourismusstrategie                                                                                                                  |              |
| Umdruck <a href="#">20/6783</a> – Zentrale Organisationsstelle Vermögensabschöpfung                                                                                   |              |
| Umdruck <a href="#">20/6789</a> – Verbraucherinsolvenzberatung                                                                                                        |              |
| Umdruck <a href="#">20/6805</a> – Haushaltsvollzug 2025                                                                                                               |              |
| Umdruck <a href="#">20/6824</a> – InnoGrowth SH                                                                                                                       |              |
| Umdruck <a href="#">20/6832</a> – GWK-Abkommen                                                                                                                        |              |
| Umdruck <a href="#">20/6841</a> – Standortkonzept Kosten                                                                                                              |              |
| Umdruck <a href="#">20/6847</a> – Haushaltsdaten 2026                                                                                                                 |              |
| Umdruck <a href="#">20/6712</a> (neu) – POLIZEI ONLINE                                                                                                                |              |
| vertraulicher Umdruck <a href="#">20/6735</a> – Ländergemeinsame Bildungsmedieninfrastruktur                                                                          |              |
| vertraulicher Umdruck <a href="#">20/6818</a> – Lyten                                                                                                                 |              |
| <b>3. Verschiedenes.....</b>                                                                                                                                          | <b>21</b>    |
| <b>4. Aktueller Sachstandsbericht des Finanzministeriums zum geplanten Verkauf der Spielbanken.....</b>                                                               | <b>22</b>    |
| Berichtsantrag der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)                                                                                                                   |              |

Der Vorsitzende, Abgeordneter Dirschauer, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einstimmig beschließt der Ausschuss, Umdruck [20/6807](#) (Stellungnahme zum Thema Versorgung) und Umdruck [20/6818](#) (Lyten) im Sinne des § 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung vertraulich zu behandeln und die Inhalte geheim zu halten.

## **1. Anhörung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2025 bis 2027 in Schleswig-Holstein und über weitere dienstrechtliche Regelungen**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache [20/4501](#)

(überwiesen am 19. Juni 2026)

hierzu: Umdrucke [20/6554](#), [20/6705](#), [20/6732](#), [20/6760](#), [20/6787](#), [20/6807](#) (vertraulich), [20/6846](#), [20/6860](#), [20/6866](#), [20/6870](#), [20/6871](#), [20/6881](#)

### **Landesrechnungshof**

Silke Seemann, Vizepräsidentin

Umdruck [20/6554](#)

Frau Seemann, Vizepräsidentin des Landesrechnungshofs, trägt die Stellungnahme des Rechnungshofs vor, Umdruck [20/6554](#). Der Rechnungshof komme zu dem Ergebnis, dass bei Besoldung und Versorgung weiterhin erhebliche Nachzahlungsrisiken bestünden. Die Stellenaufwüchse der letzten Jahre erhöhten den Finanzbedarf zusätzlich. Der Landesgesetzgeber sei gut beraten, zukünftig die Berechnung der Mindestbesoldung, die dafür verwendeten Parameter und vor allem die zeitlichen Abläufe hierfür transparent zu machen und das Verfahren so auszugestalten, dass sowohl im Haushalt entsprechende Vorsorge getroffen werden könne als auch eine systematische rechtliche Prüfung und Diskussion möglich werde.

**Landesdatenschutzbeauftragte**

Dr. h.c. Marit Hansen, Datenschutzbeauftragte

Dr. Sven Polenz, Referatsleiter

Frau Dr. Hansen, Landesdatenschutzbeauftragte, hat aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Anmerkungen zum Gesetzestext.

**dbb beamtenbund und tarifunion – Landesbund Schleswig-Holstein**

Kai Tellkamp, Vorsitzender

Tobias Schmiedeberg

Umdruck [20/6846](#)

Herr Tellkamp, Vorsitzender des Beamtenbundes Schleswig-Holstein, trägt die Stellungnahme des Beamtenbundes vor, Umdruck [20/6846](#). Es gehe um die Wiederherstellung der verfassungskonformen Besoldung, die Stärkung der Demokratie und eines handlungsfähigen Rechtsstaats sowie das Signal und den Willen, fair und verfassungskonform mit dem öffentlichen Dienst umzugehen. Die Beamtinnen und Beamten erwarteten zu Recht, dass es jetzt zu einer ersten Korrektur komme, und der Beamtenbund erkenne an, dass das Land Schleswig-Holstein zügig auf die Rechtsprechung reagiere. Bei den Themen Streichung des Weihnachtsgeldes, Familienergänzungszuschläge und anderen Punkten müsse noch eine rechtliche Klärung herbeigeführt werden und dann eine Nachjustierung erfolgen. Der Beamtenbund bitte den Landesgesetzgeber, das Geltungsmachungserfordernis bei verfassungswidriger Besoldung zu streichen (§ 3 Absatz 1) und Nachzahlungsansprüche angemessen zu verzinsen (§ 4 Absatz 5).

**DGB Nord**

Olaf Schwede, Abteilungsleiter

Umdruck [20/6866](#)

Herr Schwede, Abteilungsleiter des DGB Nord, trägt die Stellungnahme des DGB vor, Umdruck [20/6866](#). Er legt Wert darauf, dass die Tarifiergebnisse auch künftig ein zentraler Maßstab bei der Anpassung der Besoldung und Versorgung blieben. Mit dem jetzigen Gesetzentwurf reagiere der Gesetzgeber auf die seit 1996 vorgenommenen Einschnitte zulasten der Beamtinnen und Beamten; eine grundlegende Überarbeitung des Besoldungsrechts erfolge

nicht; Familienergänzungszuschläge, Berücksichtigung von Partnereinkommen, Maßstäbe einer angemessenen Mindestversorgung, Sonderzahlungen und andere Punkte blieben rechtlich umstritten. Er plädiert dafür, den Gesetzentwurf zeitnah zu verabschieden, angesichts zahlreicher Unsicherheiten ein verbindliches Nachprüfungsinstrument vorzusehen und bei Bedarf Nachschärfungen vorzunehmen.

**ver.di Landesbezirk Nord**

Johannes Dörband

Umdruck [20/6881](#)

Herr Dörband trägt die Stellungnahme von ver.di vor, Umdruck [20/6881](#). Er schließt sich der Stellungnahme des DGB an und unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Tarifabschlüsse weiterhin der Maßstab für Besoldungs- und Versorgungsanpassungen blieben, insbesondere aus Gründen des Betriebsfriedens. Auch er wirbt dafür, nach dem Anpassungsgesetz ein Strukturgesetz zu erarbeiten.

**komba Gewerkschaft Schleswig-Holstein**

Christian Sehleier, Landesvorsitzender und Leiter der Geschäftsstelle

Herr Sehleier, Landesvorsitzender von komba, schließt sich der Stellungnahme des Beamtenbundes an und bittet den Landtag, die Ergänzungen des Beamtenbundes zu § 3 und § 4 des Besoldungsgesetzes zu übernehmen, den Gesetzentwurf zügig zu verabschieden und damit einen verfassungswidrigen Zustand zu korrigieren. In einem nachgelagerten Korrekturverfahren müsse der Gesetzgeber dafür sorgen, dass sich eine Beförderung tatsächlich lohne und nicht durch ein Abschmelzen des Familienergänzungszuschlags oder den Beihilfeseibstbehalt keine finanziellen Vorteile bringe, damit die Kommunen ausreichend qualifiziertes Personal fänden. Die Abwicklung der Nachzahlungen ab 2025 stelle die kommunalen Bezüge stellen und die Versorgungsausgleichskasse vor enorme Herausforderungen und widerspreche dem mit Ministerpräsident Günther vereinbarten Bürokratieabbau.

Abgeordnete Raudies bittet die Anzuhörenden, zu den Punkten Familienergänzungszuschlag und ausreichende Mindestversorgung (Umdruck [20/6705](#)) näher Stellung zu nehmen, und wiederholt ihre Kritik, dass die Landesregierung dem Besoldungsgesetz die Einführung eines digitalen Personalportals (KoPers.Digital, Artikel 12) untergeschoben habe.

Herr Tellkamp kommt zu dem Ergebnis, dass kein zwingender Anlass bestehe, die Mindestversorgung nach den Kriterien der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2025 nachzujustieren. Er rate davon ab, die Mindestversorgung jetzt anzufassen und damit wieder eine Gerechtigkeitsdebatte in der Gesellschaft zu entfachen. Dass die Gehaltsmitteilungen digital zugänglich gemacht würden, habe sich bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern weitgehend etabliert und stoße bei einem vergleichsweise kleinen Teil der Beamtinnen und Beamten auf gewisse Bedenken.

Auch Herr Schwede weist darauf hin, dass sich in der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation kein Maßstab für eine amtsangemessene Versorgung und amtsangemessene Mindestversorgung finde. Es sei grundsätzlich zulässig, dass die Versorgung von der Besoldung der aktiven Beamtinnen und Beamten abweiche. Mehrere der in Umdruck [20/6705](#) vom Versorgungsempfänger getroffenen Annahmen seien nicht zutreffend. Der DGB begrüße, dass der schleswig-holsteinische Gesetzgeber Besoldung und Versorgung im vorliegenden Gesetzentwurf gleichbehandele und damit ein hohes rechtliches Risiko vermeide. Bei KoPers.Digital hätten sich die Gewerkschaften eine Beteiligung im Rahmen der 59er-Vereinbarung gewünscht, auch unter dem Gesichtspunkt, dass viele Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eine geringe Internetaffinität hätten. Ob Artikel 12 im Gesetzgebungsverfahren notwendig sei, sei fraglich.

Gemeinsam mit Herrn Tellkamp bejaht er die Nachfrage des Abgeordneten Brandt, dass die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht gezwungen seien, das digitale Verfahren zu nutzen, und die Nachfrage der Abgeordneten Raudies, dass die Beschäftigtenvertretungen ohne die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 12 größere Gestaltungsmöglichkeiten bei der 59er-Vereinbarung hätten.

Abgeordneter Plambeck hält es für sinnvoll, die Digitalisierung voranzutreiben, und weist darauf hin, dass durch die Einführung eines digitalen Personalportals Papier- und Druckkosten gespart würden. Er bekräftigt das Anliegen der Koalition, das Gesetz zügig zu verabschieden und die Nachzahlungen in diesem Jahr vorzunehmen.

Abgeordnete Herdejürgen bittet das Finanzministerium, zu den Stellungnahmen der Professoren Dr. Färber und Dr. Spitzlei (Umdrucke [20/6860](#) und [20/6871](#)) schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Vorsitzende fragt die Anzuhörenden, welche Punkte aus ihrer Sicht in ein anschließendes Reparaturgesetz oder Strukturgesetz aufgenommen werden sollten.

Herr Sehleier plädiert dafür, das Geltendmachungserfordernis und das Abschmelzen des Familienergänzungszuschlags abzuschaffen und eine Verzinsung der Nachzahlungen zu gewähren.

Herr Schwede nennt die Punkte Berücksichtigung des Partnereinkommens, Familienergänzungszuschläge, konsequente Dynamisierung aller Besoldungsbestandteile, Attraktivitätskomponenten (freie Heilfürsorge, Selbstbehalte in der Beihilfe).

Herr Schmiedeberg bekräftigt die Auffassung des Beamtenbundes, dass die Konstruktion der Familienergänzungszuschläge mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sei. Erforderlich seien ein fester Überprüfungsmechanismus zu den Prognosen für die Besoldung und die tatsächliche Wahrung des Abstandsgebots zwischen den verschiedenen Besoldungsgruppen, denn auch die Ämterhierarchie sei ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums.

Herr Tellkamp wünscht sich, dass das Besoldungsrecht in Deutschland möglichst einheitlich sei und im Bereich der leistungsorientierten Besoldungskomponenten eine Nachjustierung/Harmonisierung vorgenommen werde (Personalgewinnungszuschläge).

## **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft**

Christiane Petersen, Vorstandsmitglied

Umdruck [20/6866](#)

Frau Petersen schließt sich in ihrer Stellungnahme für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft der Stellungnahme des DGB an, Umdruck [20/6866](#). Bei der Gesetzesänderung handele es sich um eine verfassungsmäßig gebotene Reparatur im Beamtenbereich, die auch bei den Tarifbeschäftigten erfolgen müsste. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte verdienten monatlichen circa 350 Euro weniger als ihre verbeamteten Kolleginnen und Kollegen und fühlten sich als Lehrkräfte zweiter Klasse. Bei Lehrkräften würden Änderungsanträge von KoPers nicht immer zeitnah in der Besoldung umgesetzt, was dazu führe, dass Lehrkräfte Nachzahlungen leisten müssten. Bei der flächendeckenden Einführung von KoPers.Digital befürchte man Disziplinarmaßnahmen gegen Lehrkräfte, wenn diese nicht regelmäßig in das Portal guckten und Fehler/Überzahlungen nicht sofort bemerkten und meldeten. Daher wünsche man sich zunächst eine Pilotierung von KoPers.Digital.

## **Interessenvertretung der Lehrkräfte**

Grete Rhenius

Frau Rhenius trägt die Stellungnahme der Interessenvertretung der Lehrkräfte vor. Sie hält die vorgesehene Anpassung der Besoldung und Versorgung ab 2025 für einen ersten wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer verfassungskonformen Alimentation; ein weiterer Schritt müsse mit der Überprüfung der gegebenenfalls verfassungswidrigen Familienergänzungszuschläge folgen, die zu einer Nichtbeachtung des Abstandsgebots innerhalb der Besoldungsgruppen führen könnten und damit dem Leistungsprinzip widersprächen. Auch sie setzt sich dafür ein, das Geltendmachungserfordernis zu streichen, das für alle Seiten mit vermeidbarem Aufwand verbunden sei. Durch die Umsetzung einer verfassungskonformen Alimentation ergebe sich zwangsläufig eine Erhöhung sowohl der amtsabhängigen als auch der amtsunabhängigen Mindestversorgung. Sie wünsche sich, dass der Dienstherr Land aus Gründen der Fürsorgepflicht im sogenannten Weihnachtsbrief alle Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger darauf hinweise, dass man in der Einkommensteuererklärung die sogenannte Fünftelregelung für die Nachzahlungen beantragen könne, um die Nachzahlungen im Sinne der Betroffenen steuerlich möglichst günstig zu betrachten.

Schließlich sei eine zeitnahe Überprüfung der weiteren Jahre zur amtsangemessenen und verfassungskonformen Alimentation wichtig.

### **Verband Hochschule und Wissenschaft**

Dr. Martin Nickol, Vorsitzender

Auch Herr Dr. Nickol, Vorsitzender des Verbands Hochschule und Wissenschaft, begrüßt den Gesetzentwurf und schließt sich den vom Beamtenbund und von den Gewerkschaften vorgebrachten Auffassungen an. Es sei positiv, dass die Vergütung in den Besoldungsgruppen linear angehoben werde, allerdings bewege man sich nur knapp über der Prekaritätsschwelle, und die Besoldung im Hochschulbereich (A 13 bis A 16, W1 bis W3) verstoße gegen das verfassungsrechtlich gebotene Abstandsgebot und könne im Wettbewerb mit den anderen Bundesländern und der Wirtschaft nicht mithalten, was den Hochschulstandort Schleswig-Holstein schwäche. Es seien die Hochschulen, die die angehenden Lehrkräfte, Ärzte, Apotheker, Ingenieure, Juristen und den Nachwuchs für den höheren Dienst ausbildeten und Innovationen sicherten. Er wünscht sich, dass das Finanzministerium einmal die Auswirkungen des Gesetzentwurfs für die Besoldungsstufen A 13 bis A 16 und W1 bis W3 durchrechne, die Prekaritätsschwelle gerade für die Juniorprofessur deutlich überschritten und eine Evaluationsklausel vorgesehen werde (Überprüfung der Prekaritätsschwelle in Höhe von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens). Im Übrigen setzt auch er sich dafür ein, das Geltendmachungsgebot zu streichen.

Herr Stöcker, Leiter der Allgemeinen Abteilung im Finanzministerium, teilt mit, die Finanzämter würden im Interesse der Beschäftigten bei den Nachzahlungen standardmäßig die Fünftelregelung anwenden. Das Finanzministerium werde die Beschäftigten nach Verabschiedung des Gesetzentwurfs nicht nur über die einzelnen Elemente der Besoldungsnachzahlung, sondern auch über die steuerliche Behandlung informieren.

### **Gewerkschaft der Polizei**

Dr. Susanne Rieckhof, Landesgeschäftsführerin

Sven Neumann, Landesvorsitzender

Umdruck [20/6866](#)

Herr Neumann schließt sich der Stellungnahme des DGB an. Auch er erkennt die Bemühungen der Landesregierung an und wünscht sich eine amtsangemessene Alimentation und eine zügige Verabschiedung des Gesetzentwurfs. Die Arbeitsbedingungen hätten sich in den letzten 20 Jahren verschlechtert (Besoldung, Weihnachtsgeld, Heilfürsorge, Beihilfe, Arbeitszeit).

Auch Frau Dr. Rieckhof appelliert, dass die Schere zwischen Beamten und Tarifbeschäftigten im Interesse des Betriebsfriedens nicht weiter auseinandergehe (Besoldung, Zulagen, Arbeitszeit).

### **Deutsche Polizeigewerkschaft**

Christian Hobohm, stellvertretender Landesvorsitzender

Herr Hobohm schließt sich der Stellungnahme des dbb an und erkennt die Bemühungen des Landes an (insbesondere Anpassung der Zulagen). Zur Einführung von KoPers.Digital weist er auf die Schwierigkeiten für die Beschäftigten bei der Einführung von neuen digitalen Projekten in der Landesverwaltung in den letzten Monaten hin.

### **Schleswig-Holsteinischer Richterverband**

Dr. Christine Schmehl, Verbandsvorsitzende

Dr. Frank Engelland, Vorstandsmitglied

Frau Dr. Schmehl hält es für dringend geboten, die Besoldung für die Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land anzupassen, die sowohl hinter der Bezahlung anderer Berufsgruppen mit vergleichbarem Anforderungsprofil zurückbleibe als auch im europäischen Vergleich niedrig sei.

Herr Dr. Engelland bezeichnet den Gesetzentwurf als alternativlos, die verfassungsrechtlichen Vorgaben müssten selbstverständlich eingehalten werden. Auch er kritisiert, dass

Schleswig-Holstein gegenüber dem Bund und anderen Bundesländern nach wie vor deutlich im Rückstand bleibe. Ungeklärte Fragen wie Familienergänzungszuschläge/Partnereinkommen müssten in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren einer verfassungskonformen Lösung zugeführt werden, sinnvollerweise dann, wenn sich das Bundesverfassungsgericht dazu positioniert habe. Die Streichung der Familienergänzungszuschläge in den höheren Besoldungsgruppen führe in kinderreichen Familien zu Gehaltseinbußen. Er wünscht sich, dass das Finanzministerium die Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die Alimentierung ab dem dritten Kind noch einmal in den Blick nehme.

### **Neue Richter\*innenvereinigung**

Lars Werner, Sprecher des Landesverbands Schleswig-Holstein

Herr Werner begrüßt die zügige Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils durch das Land Schleswig-Holstein. Er bittet um Streichung des Geltendmachungserfordernisses und plädiert dafür, bei der Besoldungsanpassung auch zukünftig die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst zugrunde zu legen. Für die Beschäftigten, die in letzter Zeit viel Frust mit der Anwendung neuer digitaler Programme erlebt hätten, die leider ohne die gebotenen Mitbestimmungsverfahren eingeführt worden seien, würde es weniger Aufwand bedeuten, ihre Gehaltsmitteilungen per E-Mail zu erhalten, als selbstständig über ein Portal abrufen zu müssen, das im Übrigen im Wege einer Dienstvereinbarung (und nicht eines Gesetzes) geregelt werden sollte.

### **Bund Deutscher Rechtspfleger**

Sabine Fohler-John, Vorsitzende

Auch Frau Fohler-John begrüßt eine zeitnahe Umsetzung der Besoldungsanpassungen, kritisiert, dass das Instrument des Familienzuschlags Schieflagen erzeuge, und setzt sich für eine amtsangemessene und verantwortungsgerechte Besoldung ein. Die Streichung der unteren Besoldungsgruppen und Einführung der Familienergänzungszuschläge führten dazu, dass sich die Qualifikation für die Laufbahngruppe 2.1 für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger kaum noch lohne, die studiert hätten, hoheitliche Aufgaben zur Aufrechterhaltung des Rechtsstaats wahrnehmen und deren Unabhängigkeit auch in wirtschaftlicher Hinsicht gewahrt werden müsse, und das Land faktisch eine „Einheitsbesoldung“ zahle.

### **Deutsche Justiz-Gewerkschaft**

Christoffer Zarbock

Herr Zarbock macht auf die besonderen Herausforderungen der Wachtmeister, die nach A 6 besoldet würden, und ihrer Klientel aufmerksam. Es sei sowohl richtig und wichtig, dass ein studierter Rechtspfleger mehr verdiene als ein Wachtmeister mit vier Kindern, als auch, dass die Wachtmeister angemessen besoldet würden und von ihrem Einkommen leben könnten und nicht als Versorgungsempfänger nebenbei arbeiten gehen müssten.

Herr Stöcker stellt klar, dass es KoPers.Digital seit gut vier Jahren gebe, dass es in Hamburg eingeführt worden sei und in Schleswig-Holstein freiwillig genutzt werden könne. Die dazu am 17. Dezember 2024 von Frau Schneider, Herrn Schwede und Herrn Tellkamp unterschriebene 59er-Vereinbarung erläutere die Datenschutzfolgeabschätzung und die technischen Zugänge, sie kümmere sich um Barrierefreiheit und Ergonomie. Die Versendung der Verdienstbescheinigung per Mail verbiete der Datenschutz (zum Beispiel wegen Weiterleitung im Krankheitsfall an eine Vertretung). Zu KoPers.Digital gebe es Erklärvideos und Handlungsanweisungen im SHIP, und es sei mit den Gewerkschaften ausgearbeitet und ausverhandelt worden. Die Nutzung von KoPers.Digital sei für Versorgungsempfänger freiwillig; aktive Beschäftigte seien zur Nutzung verpflichtet, sofern die Zugangsvoraussetzungen gegeben seien; bei längerer Krankheit ohne Rechner zu Hause bleibe es bei der Papierzustellung.

### **Deutsche Feuerwehrgewerkschaft**

Timo Schumacher

Umdruck [20/6966](#)

Herr Schumacher schließt sich in seiner Stellungnahme der Position der Gewerkschaften an, begrüßt den Gesetzentwurf grundsätzlich und setzt sich dafür ein, dass die besonderen Belastungen und Anforderungen des Feuerwehr- und Einsatzdienstes ausreichend berücksichtigt und ihre besonderen Funktionen innerhalb der staatlichen Daseinsfürsorge rechtlich stärker abgebildet würden, um auch in Zukunft qualifizierte Einsatzkräfte im Wettbewerb mit Bund, Ländern und Privatwirtschaft gewinnen und binden zu können. Er fordert eine Stärkung der Feuerwehrzulage, die Einführung eines Einsatzbelastungszuschlags, eine Verbesserung der

Schichtdienstkompensation, Aktivitätsprogramme oder Programme für Nachwuchskräfte und eine versorgungsgerechte Berücksichtigung feuerwehrtypischer Gesundheitsrisiken.

**Dr. Gisela Färber, Professorin am Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung**

Umdruck [20/6860](#)

Frau Dr. Färber nimmt zunächst zwei Korrekturen in ihrer Stellungnahme vor: Die Allgemeine Sonderzahlung betrage 660 Euro, und die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge seien in Tabelle 1 nicht korrekt überschrieben, aber die Berechnungen in Tabelle 2 seien korrekt.

Nach ihrer Auffassung hat der Gesetzentwurf, der bemerkenswert schnell vorgelegt worden sei, Interimscharakter, der grundlegende Reformbedarf der Beamtenbesoldung brauche dringend eine empirische Fundierung. Der Maßstab der aus dem Reichsbeamtengesetz von 1938 stammenden Einverdienstfamilie könne nicht mehr Maßstab einer modernen Arbeitswelt sein. Die Parameter des Gesetzentwurfs seien an mehreren Stellen nicht die, die das Bundesverfassungsgericht zugrunde gelegt habe. Im Besoldungsindex habe der Beihilfeseibstbehalt brutto nichts zu suchen, und die vermögenswirksamen Leistungen und die Amtszulage gehörten nicht in die Jahresbruttobesoldung. Die Familienzuschläge und Familienergänzungszuschläge hätten fatale Anreizwirkungen, stellten das Leistungsprinzip auf den Kopf (Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz) und könnten auch unter dem Aspekt der Gerechtigkeit problematisch sein. Hier seien viel Arbeit, Mut, Fantasie und vor allem öffentlich verfügbare Daten über den öffentlichen Dienst und eine jährliche Ex-post- und Ex-ante-Berichterstattung erforderlich (Zahl der Familienergänzungszuschläge, Volumen der Familienzuschläge).

Die Professorin plädiert dafür, sämtliche Familienzuschläge abzuschaffen und ihr Volumen auf die Grundbesoldung umzulegen und für sinnvolle Strukturreformen zu nutzen. Für Besoldungsanpassungen sei die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entscheidend und nicht mehr der Tarifabschluss. Man müsse aufpassen, dass Beamtenbereich und Tarifbereich nicht weiter auseinanderdriften und auch der Tarifbereich die ihm gebührende Wertschätzung erfahre; die Tarifreform aus dem Jahr 2009 sei dringend korrekturbedürftig. Bei der Fortentwicklung des Beamtenrechts sei schließlich eine Reformkoordinierung über die Finanzministerkonferenz (und möglicherweise die Ministerpräsidentenkonferenz) notwendig, das Wettbewerbsmodell sei tot.

**Dr. Thomas Spitzlei, Professor für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Dienstrecht an  
der Universität Bayreuth**

Umdruck [20/6871](#)

Herr Dr. Spitzlei führt aus, der Gesetzentwurf, der an dem 2022 eingeschlagenen Kurs festhalte, sei aus seiner Sicht dringend änderungsbedürftig, insbesondere mit Blick auf die Qualität seiner Begründung. Das Bundesverfassungsgericht werde auch in Zukunft klären, was nicht gehe, was gehe, müsse der demokratisch legitimierte Gesetzgeber entscheiden. Bereits im Gesetzgebungsverfahren 2022 seien die Probleme klar geäußert worden, unter anderem vom Wissenschaftlichen Dienst des Landtags; mittlerweile lägen mehrere Entscheidungen von den Verwaltungsgerichten – auch vom Verwaltungsgericht Schleswig – vor, die das schleswig-holsteinische Besoldungsmodell für verfassungswidrig hielten; diese Bedenken teile er ausdrücklich.

Man habe sich im Jahr 2022 nur sehr halbherzig dafür entschieden, das überkommene Modell der Alleinverdienerfamilie aufzugeben, und man habe sich offensichtlich sehr eng am Unterhaltsrecht des BGB orientiert, was für ihn schwer nachvollziehbar sei. Das führe in der Konsequenz dazu, dass man bei der Berechnung der Mindestalimentation in Schleswig-Holstein bis heute ein Partnereinkommen in tatsächlicher Höhe berücksichtige, und das sei seines Erachtens der zentrale Fehler im schleswig-holsteinischen Besoldungssystem; demgegenüber unterstellten die anderen Bundesländer ein fiktives Partnereinkommen.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gelte es, bei der Berechnung der Mindestalimentation eine typische Beamtenfamilie zu konstruieren. Ziel sei eine typisierende Betrachtung der Bedarfe anhand der Ermittlungen des Median-Äquivalenzeinkommens. Das Modell des Familienergänzungszuschlags, bei dem die Höhe des Partnereinkommens über die Höhe der Beamtenbesoldung entscheide und der so die Unterschiede zwischen den Ämtern im unteren und mittleren Bereich der A-Besoldung komplett nivelliere, sei verfassungswidrig. Frau Dr. Färber habe die entsprechenden Berechnungen vorgelegt; Abstandsgebot und Leistungsprinzip seien genannt worden.

Die Gesamtalimentation sei in den unteren Besoldungsgruppen so zu berechnen, dass sie den Anforderungen gerecht werde, sie müsse aber konsequent nach oben durchgezogen werden. Im schleswig-holsteinischen Modell orientiere sich der Familienergänzungszuschlag

nur an dem Eingangsamt und decke gerade so die Mindestalimentation ab, die irgendwo bei A 10 mit einer mittleren Erfahrungsstufe ende. Diesen Verstoß hätten bereits die Verwaltungsgerichte Schleswig, Hamburg und Greifswald festgestellt, und diese Bedenken habe auch der Wissenschaftliche Dienst bereits vor vier Jahren angemeldet.

Die Behauptung des Finanzministeriums dazu, es sei kein Problem, den Zuschlag bei der Berechnung der Mindestalimentation zu berücksichtigen, nicht aber bei der Prüfung des Abstandsgebots, entbehre jeder Grundlage. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürften bei der Ermittlung der Gesamtbezüge im Rahmen der Vergleichsberechnung ausdrücklich nur Bezügebestandteile berücksichtigt werden, die allen Beamten einer Besoldungsgruppe unterschiedslos gewährleistet würden, und das sei bei dem Modell mit dem Familienergänzungszuschlag nicht der Fall. Zudem habe der Familienergänzungszuschlag aufgrund seiner Ausgestaltung den Effekt einer Herdprämie, was sowohl aus gleichstellungspolitischer als auch aus verfassungsrechtlicher Sicht hoch problematisch sei (Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz). Der Zuschlag betreffe nach den Zahlen des Finanzministeriums 0,25 Prozent der Beamtinnen und Beamten.

Auf eine Frage der Abgeordneten Krämer antwortet Frau Dr. Färber, das Bundesverfassungsgericht fordere, die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen nicht zu verändern. Die internen Abstände könne der Gesetzgeber nur durch inhaltliche Kriterien und eine Neudefinition der Ämter verändern, was äußerst arbeitsaufwendig sei und ein gewisses Finanzvolumen erfordere, um durch die Reform niemanden schlechterzustellen. Sie bekräftigt ihre Auffassung, die Familienzuschläge zugunsten der Grundbesoldung abzuschaffen und gleiche Arbeit gleich zu vergüten.

Herr Dr. Spitzlei spricht sich dafür aus, den Familienergänzungszuschlag zu streichen, wie Hamburg es aktuell aus guten Gründen plane (zahlenmäßig geringe Bedeutung, keine Notwendigkeit, massive verfassungsrechtliche Probleme). Die Abkehr vom Alleinverdienermodell als Leitbild müsse unbedingt deutlich gemacht und konsequent eine Mehrverdienerfamilie zugrunde gelegt werden. Bayern wolle ein fiktives Partnereinkommen anrechnen, zum Beispiel in Höhe der Beihilfegrenze.

Sodann nimmt Frau Dr. Riedinger, Leiterin des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags, zum Thema Einführung eines digitalen Personalportals (KoPers.Digital, Artikel 12 des Gesetzentwurfs) Stellung. Prüfungsgegenstand sei, ob die im Gesetz zur Einführung des digitalen Personalportals KoPers.Digital vorgesehene verpflichtende Nutzung des Portals – zunächst im Hinblick auf Verdienstabrechnungen – im Widerspruch zu Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung stehe. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 Landesverfassung sichere das Land im Rahmen seiner Kompetenzen einen persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten; niemand dürfe wegen der Art des Zugangs benachteiligt werden. Bei Digital-only-Lösungen liege eine Benachteiligung grundsätzlich nicht fern. Betroffene benötigten Mittel der Bürokommunikation und trügen in gewissem Umfang eine Verantwortung für die Datensicherheit. Wer hierdurch aus unterschiedlichen denkbaren Gründen überfordert sei, für den stelle sich dies als Ausschluss von Teilhabe dar. Das sei allerdings im vorliegenden Gesetzentwurf aufgrund der konkreten gesetzlichen Ausgestaltung nicht der Fall. Denn die Versorgungsempfänger seien zur Nutzung von KoPers.Digital nur dann verpflichtet, wenn sie sich durch Registrierung selbst dafür entschieden; insoweit scheide ein Verstoß gegen Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung aus. Die Gruppe der aktiven Berufstätigen sei zwar unter bestimmten Voraussetzungen zur Nutzung von KoPers.Digital verpflichtet, jedoch könne man in der konkreten Konstellation bereits die Eröffnung des Anwendungsbereichs der Norm bezweifeln. Es handele sich jedenfalls nicht um den klassischen Fall von Antragstellung durch eine Bürgerin oder einen Bürger und eine anschließende Bescheidung durch eine Behörde. Dies könne jedoch dahingestellt bleiben, denn selbst wenn der Anwendungsbereich eröffnet sei, stelle sich die Frage, worin die Benachteiligung liegen sollte. Denn die Zugangsvoraussetzungen würden vom Dienstherrn geschaffen, Beschäftigte müssten dafür nicht private Endgeräte oder private E-Mail-Adressen nutzen. Daher erkenne der Wissenschaftliche Dienst keine Benachteiligung. Bejahe man gleichwohl das Vorliegen einer Benachteiligung oder Beeinträchtigung, könne diese gerechtfertigt werden. Denn angesichts der Geringfügigkeit der Beeinträchtigung dürfte hierfür jeder vernünftige Grund ausreichen. Laut Gesetzesbegründung sollten Verwaltungsleistungen effizienter, nutzerfreundlicher und ressourcenschonender erbracht werden; diese Begründung sei ausreichend. Daher sei im Ergebnis eine Verletzung von Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung in der hier zu prüfenden konkreten gesetzlichen Ausgestaltung nicht ersichtlich.

Abschließend nimmt Frau Urbanski, Mitglied des Wissenschaftlichen Dienstes, zu der Stellungnahme Umdruck [20/6705](#) Stellung, deren Verfasser der Ansicht sei, dass der Gesetzentwurf eine verfassungswidrige Unteralimentation fortführe, da die Anpassungen der Versorgung strukturell unzureichend seien und insbesondere im Rahmen der Mindestversorgung eine Unteralimentation vorliege. Kernpunkt der Kritik sei, dass sich die Mindestversorgung nicht an den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäben orientiere. Diesbezüglich sei der Wissenschaftliche Dienst der Auffassung, dass sich die konkret angeführten Maßstäbe nicht sicher auf die Mindestversorgung übertragen ließen. Sowohl der im Jahr 2020 vom Bundesverfassungsgericht vorgenommene Vergleich mit dem Grundsicherungsniveau als auch die neue Prekaritätsschwelle, die sich an dem Median-Äquivalenzeinkommen orientiere, seien ausdrücklich für die Besoldung aktiver Beamter aufgestellt worden. Das bedeute nicht, dass die gleichen Schwellen für die Versorgung gelten müssten. Das Bundesverfassungsgericht habe in der Vergangenheit vielmehr betont, dass zulässigerweise davon ausgegangen werden dürfe, dass der Bedarf der Ruhestandsbeamten geringer sei als derjenige der aktiven Beamten; eine vollständige Parallelität sei in der Vergangenheit nicht angenommen worden. Unzutreffend sei insbesondere auch die Annahme des Verfassers, es müsste für die Versorgung jedenfalls der ältere Maßstab des Bundesverfassungsgericht, der einen Vergleich mit dem Grundsicherungsniveau anstelle, gelten. Das Gericht habe vielmehr ausdrücklich einen neuen Maßstab für die Mindestbesoldung aufgestellt und die mit dem alten Maßstab aufgetretenen Schwierigkeiten als nicht mehr hinnehmbar bezeichnet. Es sei daher zwar zutreffend, dass die Versorgung und die Besoldung aus demselben Tatbestand des Alimentationsprinzips herrührten und auch die Mindestversorgung eine angemessene Versorgung im Sinne dieses Prinzips sicherstellen müsse, die konkrete Höhe der Mindestgrenze der Versorgung sei bislang jedoch höchststrichtrich nicht festgelegt worden. Es könne insoweit also kein konkret zu beziffernder Änderungsbedarf für die im Gesetzentwurf vorgesehene Versorgung festgemacht werden. Gleichzeitig bleibe aber festzustellen, dass der Gesetzentwurf deshalb mit Unsicherheiten versehen bleibe und nicht auszuschließen sei, dass sich aufgrund zukünftiger Rechtsprechung noch gesetzlicher Änderungsbedarf ergebe. Die fehlende Konkretisierung des Maßstabs für eine angemessene Versorgung lasse es auch nicht zu, eine Verfassungswidrigkeit der Versorgung aufgrund eines fehlenden Familienergänzungszuschlags in der Mindestversorgung oder Kürzungen bei der Beihilfe – die zwar keine unmittelbare alimentationsrechtliche Kürzung darstellten, wie es der Verfasser der Stellungnahme annehme, jedoch in bestimmten Fällen Auswirkungen auf die Frage der Angemessenheit der Alimentation haben könnten – festzustellen. Auch diese Aspekte hingen davon ab, ob insgesamt eine angemessene Versorgung sichergestellt sei, wofür konkrete Maßstäbe bislang fehlten.

Der Wissenschaftliche Dienst könne der Stellungnahme allerdings insoweit teilweise zustimmen, als dass der Gesetzgeber seiner Gestaltungsverantwortung nur gerecht werde, wenn er sich an langfristig anwendbaren Maßstäben orientiere, die auf einem nachvollziehbaren Zahlenwerk und schlüssigen Rechenschritten beruhten. Der Gesetzentwurf thematisiere beispielsweise die jüngsten Beihilfekürzungen nicht und führe auch für die Anpassungen in der Versorgung, insbesondere der Mindestversorgung, keine gesonderten Rechenwege oder Maßstäbe auf. Dies bedeute jedoch zum einen nicht zwingend, dass diese Aspekte keinen Eingang in die Erwägungen gefunden hätten und gleichwohl eine Angemessenheit der Versorgung gesondert geprüft und angenommen worden sei. Zum anderen habe das Bundesverfassungsgericht jüngst entschieden, dass der Gesetzgeber seiner Darlegungslast auch nachträglich beispielsweise im Gerichtsverfahren noch genügen könnte.

Eine Verfassungswidrigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs könne somit gegenwärtig auch vor diesem Hintergrund nicht festgestellt werden. Zusammenfassend könne der Wissenschaftliche Dienst daher aufgrund bislang fehlender höchstrichterlicher Maßstäbe für die Höhe einer angemessenen Versorgung insoweit keine Aussage zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzentwurfs treffen, es seien jedenfalls keine Gründe ersichtlich, die offensichtlich zur Verfassungswidrigkeit führten.

## 2. Information/Kenntnisnahme

Umdruck [20/6747](#) – Verwaltungsabkommen Besteuerung ausländischer Unternehmen  
Umdruck [20/6750](#) – Tourismusstrategie  
Umdruck [20/6783](#) – Zentrale Organisationsstelle Vermögensabschöpfung  
Umdruck [20/6789](#) – Verbraucherinsolvenzberatung  
Umdruck [20/6805](#) – Haushaltsvollzug 2025  
Umdruck [20/6824](#) – InnoGrowth SH  
Umdruck [20/6832](#) – GWK-Abkommen  
Umdruck [20/6841](#) – Standortkonzept Kosten  
Umdruck [20/6847](#) – Haushaltsdaten 2026  
Umdruck [20/6712](#) (neu) – POLIZEI ONLINE  
vertraulicher Umdruck [20/6735](#) – Ländergemeinsame Bildungsmedieninfrastruktur  
vertraulicher Umdruck [20/6818](#) – Lyten

Zu Umdruck [20/6824](#) (Verlängerung Eigenkapitalprodukt InnoGrowth SH) fragt Abgeordnete Herdejürgen das Wirtschaftsministerium, warum der Investitionszeitraum nicht von Anfang an bis zum 31. Juli 2027 gewählt worden sei.

Zu Umdruck [20/6847](#) (Fortschreibung von Haushaltsdaten) kündigt Finanzministerin Dr. Schneider eine Korrektur an. – Der Finanzausschuss legt Wert darauf, die Haushaltsdaten auch zukünftig jährlich als Umdruck zu erhalten.

Der Ausschuss nimmt alle aufgeführten Umdrucke zur Kenntnis.

### **3. Verschiedenes**

a) Nächste Sitzungen:

- 3. September 2026 Finanzausschuss (u. a. Geschäftsbericht 2025 der IB.SH))
- 10. September 10 Uhr Finanzausschuss, 11 Uhr Unterausschuss (GMSH, AKN)
- 24. September 10 bis 13 Uhr Arbeitsgruppe Haushaltsprüfung
- 1. Oktober 10 Uhr Finanzausschuss, 11 bis 14 Uhr Arbeitsgruppe Haushaltsprüfung

- b) Über den Umgang mit den vertraulichen PwC-Prüfungsberichten zur AKN und GMSH wollen sich Ausschuss und Finanzministerium verständigen. – Abgeordnete Raudies und der Vorsitzende legen Wert darauf, dass sich die Mitglieder des Beteiligungsausschusses bei der Einsichtnahme in die Prüfungsberichte im Wege des sogenannten Tresorverfahrens Notizen und Abschriften machen dürfen. – Abgeordnete Krämer und Herr Albrecht, Senatsmitglied des Landesrechnungshofs, schlagen vor, die Prüfungsberichte dem Beteiligungsausschuss als vertraulichen Umdruck zur Verfügung zu stellen (analog dem Verfahren beim UKSH).
- c) Das Thema „Bearbeitungsstand der Förderanträge zum Ganztagsausbau“ (Berichts-antrag der FDP, Umdruck [20/6827](#)) wird aus Zeitgründen nachmittags im Bildungsausschuss behandelt.
- d) Der Finanzausschuss will Anfang 2027 im Anschluss an eine Finanzausschusssitzung ein Gespräch mit den Volksbanken Raiffeisenbanken führen.

(Der Finanzausschuss wechselt den Sitzungsraum; Tagesordnungspunkt 4 wird in Sitzungsraum 139 behandelt)

#### **4. Aktueller Sachstandsbericht des Finanzministeriums zum geplanten Verkauf der Spielbanken**

Berichts Antrag der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

Finanzministerin Dr. Schneider trägt vor, die Veräußerung der Geschäftsanteile an der Spielbank SH GmbH (SSH) werde als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt, das sich in zwei Phasen untergliedere: Phase 1 (Teilnahmewettbewerb), Phase 2 (Angebots- und Verhandlungsphase). Das Verfahren befinde sich aktuell noch in der Phase 1 (Teilnahmewettbewerb): Die Frist zur Einreichung von Teilnahmeanträgen sei Mitte Juni 2026 abgelaufen. Die Prüfung der Eignung der Bewerber anhand der im ersten Prozessbrief unter Ziffer 3.3 b) festgelegten Mindestanforderungen sei weitgehend abgeschlossen.

Der Eintritt in die Angebotsphase erfolge voraussichtlich nächste Woche: Öffnung des Datenraums für die Bieter mit wesentlichen vertraulichen Informationen zu der Spielbankengruppe und dem Entwurf eines Kaufvertrags (die Bieter führten ihre Due Dilligence durch und hätten die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Ortsbesichtigungen vorzunehmen), Aufforderung zur Abgabe eines bezuschlagungsfähigen Erstangebots auf Grundlage der Due-Diligence-Prüfung und des Kaufvertragsentwurfs, Bewertung der eingehenden Erstangebote auf der Grundlage des Kriteriums „höchster Preis“. Der erwartete Kaufpreis für die Geschäftsanteile an der SSH werde dem Zeitwert der künftigen Überschüsse aus dem Spielbankbetrieb (nach Abzug aller Kosten einschließlich der Abgaben an das Land Schleswig-Holstein) entsprechen. Die Wirtschaftlichkeit der Veräußerung der SSH werde vor deren Vollzug durch eine umfassende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (sogenannte Fairness Opinion) dargelegt, welche die finanzielle Angemessenheit des Kaufpreises beleuchte. Maßstab hierfür sei eine kapitalwertorientierte Wertbandbreite. Konkret ermittelten die Berater der GVB auf Basis der Unternehmensplanung sowie der daraus abgeleiteten Kapitalkosten eine Wertbandbreite und analysierten, wo sich der angebotene Kaufpreis innerhalb dieser Bandbreite einordne. Aus Sicht des Veräußerers sei der Kaufpreis dann als finanziell angemessen zu beurteilen, wenn er innerhalb oder oberhalb der Wertbandbreite liege. Man könne bereits das höchste Erstangebot bezuschlagen.

Sofern das höchste Erstantgebot nicht bezuschlagt werde, trete man in die Verhandlungsphase ein: Separate Verhandlung des Kaufvertrags mit jedem Bieter. Die Bieter könnten jeweils Änderungsvorschläge am Kaufvertragsentwurf unterbreiten und müssten diese „bepreisen“. Damit ergebe sich für die Vergabestelle ein Gesamtbild. Auf Basis des so gewonnenen Gesamtbildes könne der Kaufvertragsentwurf für alle Bieter einheitlich angepasst werden. Es werde also von der Vergabestelle, das heiße landesseitig, mit den Transaktionsberatern abgewogen, ob und welche Änderungen am ursprünglichen Entwurf vorgenommen werden sollten. Dann würden die Bieter zur Abgabe finaler Angebote aufgefordert (Best and Final Offer, „BAFO“) auf den gegebenenfalls modifizierten Kaufvertragsentwurf. Die Bewertung der eingehenden finalen Angebote erfolge auf der Grundlage des Kriteriums „höchster Preis“. Es gebe den Vorbehalt der Zustimmung der Glücksspielaufsicht (MIKWS) und der zentralen Beteiligungsverwaltung (FM), den Vorbehalt der Zustimmung des Kabinetts und der Einwilligung des Finanzausschusses gemäß Drucksache [20/3828](#). Nach Maßgabe der notwendigen Zustimmungen könne dann das höchste finale Angebot bezuschlagt werden. Der Abschluss des Verfahrens sei im vierten Quartal 2026 nach wie vor möglich.

Eine Frage der Abgeordneten Raudies zur Beteiligung der Betriebsräte beantwortet Frau Dr. Sorgenfrei, Leiterin der Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium, dahin, in dem Moment, in dem die unterlegenen Bieter informiert würden, würden auch der sogenannte Wirtschaftsausschuss der Spielbank in Schenefeld und die Betriebsräte der Spielbanken in Kiel und Lübeck informiert; die Spielbank in Flensburg habe keinen Betriebsrat.

Der Finanzausschuss setzt die Beratungen von 14:00 bis 14:20 Uhr in vertraulicher Sitzung fort.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Dirschauer, schließt die Sitzung um 14:20 Uhr.

gez. Christian Dirschauer  
Vorsitzender

gez. Ole Schmidt  
Geschäfts- und Protokollführer